

Kurztitel

Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 (Strukturanpassungsgesetz 1996)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 201/1996

§/Artikel/Anlage

Art. 20 § 13

Inkrafttretensdatum

01.05.1996

Außerkrafttretensdatum

29.11.1996

Text

Mitwirkung der Organe der Straßenaufsicht und der Grenzkontrolle

§ 13. Die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) und - innerhalb des Grenzkontrollbereiches - der Grenzkontrolle haben an der Vollziehung des § 12 dieses Bundesgesetzes mitzuwirken

1. durch Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften,
2. durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
3. durch die Aushändigung von Belegen, die für Einzahlungen gemäß § 12 Abs. 3 geeignet sind.